

Jugendordnung

Präambel Die Jugendabteilung der Segel- und Surfgemeinschaft Rottachsee e.V. (SSGR) gibt sich im Rahmen der Statuten der SSGR diese Jugendordnung. Sie ist für Mitglieder der Jugendabteilung bindend und verpflichtend. Der Vorstand der SSGR behält sich jederzeit ein Veto gegen Entscheidungen der Jugendabteilung vor.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

(1) Die **SSGR Jugend** ist die Jugendabteilung der Segel- und Surfgemeinschaft Rottachsee e.V.

(2) Die Jugendabteilung setzt sich zusammen aus:

Jugendliche

Jugendliche sind Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit.

Die Aufnahme in die Jugendabteilung als Jugendlicher kann nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erfolgen.

Jugendliche die volljährig werden, müssen ihren Verbleib in der SSGR unter Angaben der von ihnen angestrebten Mitgliedschaft beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand der SSGR zu richten.

Junioren

Junioren sind volljährige Personen, die nicht älter als 26 Jahre sind und in der Ausbildung stehen. Als Junioren bleiben sie weiterhin Mitglied der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Die Jugendordnung soll dem Vereins-Jugendwart die Jugendarbeit erleichtern und eine weitgehende Selbstverwaltung ermöglichen.

(2) Die SSGR Jugend verwaltet die von ihr vom Vereinsvorstand bewilligten Mittel selbstständig und eigenverantwortlich.

(3) Zu den Aufgaben und Ziele der SSGR Jugend gehören insbesondere

Förderung der theoretischen und praktischen Ausbildung im Segeln (insbesondere im Breiten- sowie Regattasport) unter Berücksichtigung der Seemannschaft.

Förderung der Ziele des SSGR und der Mitarbeit im Verein.

Pflege der Jugendboote und der ihr zur Verfügung gestellten Geräte.

Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendarbeit (auch für nichtorganisierte Jugendliche)

Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

§ 3

Organe der SSGR Jugend

(1) Die Organe der SSGR Jugend sind

- (a) der Jugendwart
- (b) Beisitzer nach Wahl des Jugendwarts
- (c) die Jugendlichen und die Junioren

(a) Der Jugendwart hat die Leitung der Jugendabteilung.

Er vertritt die Jugendabteilung im Vorstand der SSGR, ebenso auf Bezirks- und Verbandsebene. Er ist der SSGR gegenüber verantwortlich für die Rechnungslegung sowie des Sportmaterials der Jugendabteilung. Er organisiert und koordiniert den Trainingsbetrieb in der Jugendabteilung.

§ 4

Unterbringung von Booten und Trailern

(1) Boote und Trailer dürfen erst nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand der SSGR im Verein untergebracht werden.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

(1) Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Änderung der Jugendordnung

(1) Änderungen der Jugendordnung werden von der Vorstandschaft mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Jugendordnung wurde am 23.04.2008 verfasst. Sie tritt nach der Bestätigung durch den Vorstand am 24.04.2008 der SSGR in Kraft. Alle früheren Fassungen der Jugendordnung verlieren damit ihre Gültigkeit.

Kempten, den 23.04.2008

Der Vorstand der SSGR e.V.
Roland Wölz (Jugendwart)